Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohn- und Gewerbebetrieb westlich der Starnberger Straße und östlich der Kreisstrasse M4“

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 beschlossen, für das ehemalige Hettlage-Areal einen neuen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Nr. 52 aufzustellen.
Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 18.12.2017 wurde der Umgriff geringfügig nach Süden um Teilflächen der Fl.Nrn. 153/3 und 136/1 erweitert.

Der künftige Bebauungsplan Nr. 52 ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 21a „Gewerbegebiet zwischen Ortsumgehung M 4 neu, Forstenrieder Straße St 2344, Starnberger Straße und Maxhofweg“, rechtskräftig seit 17.04.2002.

Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 52 wird wie folgt beschrieben:

Der Umgriff mit einer Fläche von ca. 3,9 ha m² verläuft von Süden nach Norden beginnend auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 135/3 entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Starnberger Straße (Fl.Nrn. 137 und 110/9), knickt an der nordwestlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 110/7 Richtung Osten ab, folgt der ca. 18 m langen und ca. 3,50 m breiten Auskragung der Fl.Nr. 110/9 und verläuft von dort nach Westen entlang der Staatsstraße St 2344 (Forstenrieder Straße) an der Nordgrenze der Fl.Nrn. 110/9, 142, 111/6, 111/8 und 111/9.
Hier folgt der Umgriff in Richtung Süden der Westgrenze der Fl.Nr. 111/9 und verläuft parallel zur Kreisstraße M 4 auf den neuvermessenen Westgrenzen der Fl.Nrn. 111/13, 139/2 und 139/1 sowie entlang der Westgrenze der Fl.Nrn. 136 und durchschneidet die Fl.-Nrn. 136/3 und 136/1 bis zur Zugspitzstraße. Von dort verläuft die Südgrenze mittig durch die Fl.Nr. 136/1 entlang der Zugspitzstraße und endet am südöstlichen Ausgangspunkt auf der Teilfläche der Fl.Nr. 135/3 an der Ostgrenze der Starnberger Straße.

Das Gebiet umfasst (neu) folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 110/9, 111/6, 111/8, 111/9, 111/13, 135/3 Teilfl., 136, 136/1 Teilfl., 136/3 Teilfl., 137 Teilfl., 139/2, 139/3 Teilfl. und 142 der Gemarkung Neuried.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen entwickelt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, , Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 30. September 2019

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.09.2018
Abgenommen: